

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2021.116 vom 22. September 2022

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2022-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2021.116

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2021.116 du 22 septembre 2022

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2021.116 del 22 settembre 2022

Erwägungen

E. 7.1

Eine Ermessensveranlagung hat pflichtgemäss zu sein (§191 Abs. 3 StG). Der steuerlich massgebende Sachverhalt ist so weit wie möglich abzuklären und die Verhältnisse des Einzelfalls sind zu würdigen. Ziel der Ermessensveranlagung ist eine Veranlagung, die der Wirklichkeit möglichst nahekommt. Wegen der Unsicherheiten über die tatsächlichen Verhältnisse verbleibt der Veranlagungsbehörde allerdings regelmässig ein erheblicher Ermessensspielraum, wobei der Ermessensspielraum für die Veranlagungsbehörde umso höher ist, je grösser die Ungewissheit über die tatsächlichen Verhältnisse ist. Bei der Ermessensbetätigung darf die Veranlagungsbehörde eher zu hoch gehen, um zu vermeiden, dass derjenige Steuerpflichtige, welcher für die Überprüfbarkeit seiner steuerlichen Verhältnisse Sorge getragen hat, höhere Steuern bezahlen muss als derjenige, bei welchem eine Nachprüfung unmöglich ist (Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 191 StG N 25 f., mit Hinweisen).

E. 7.2.1

In ihrer Steuererklärung 2014 vom 6. Juli 2018 deklarierten die Rekurrenten das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Rekurrenten mit CHF 44'444.00. Der am 10. September 2018 nachgereichte Geschäftsabschluss der Einzelunternehmung des Rekurrenten wies demgegenüber einen Verlust von CHF 41'325.05 aus. In der Vorperiode 2013 lagen die Einkünfte aus selbständiger Haupterwerbstätigkeit des Rekurrenten bei CHF 41'858.00. Dieser Gewinn war dem nachträglich eingereichten Geschäftsabschluss der Einzelunternehmung des Rekurrenten per 31. Dezember 2013 entnommen worden, nachdem zuvor eine Ermessensveranlagung ergangen war, welche die Rekurrenten durch Einreichung der Steuererklärung 2013 angefochten hatten. Die Veranlagung 2013 ist in Rechtskraft erwachsen. Die Steuerkommission Q. hat die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Rekurrenten für die Steuerperiode 2014 auf CHF 5'000.00 geschätzt. Angesichts des Gewinns der Einzelunternehmung im Vorjahr, dem von den Rekurrenten zunächst deklarierten Gewinn von CHF 44'444.00 und dem gänzlichen Fehlen von zuverlässigen Buchhaltungunterlagen hat sie mit der Festsetzung des Gewinns in dieser Höhe ihr Ermessen pflichtgemäss ausgeübt. Im Übrigen irrt der Rekurrent, wenn er sich in der Replik darüber beklagt, dass in der Veranlagung ein Gewinn von CHF 50'000.00 angenommen worden sei.

E. 7.2.2

Die Einkünfte aus Liegenschaft haben die Rekurrenten in der Deklaration mit CHF 172'097.00 angegeben. Davon entfielen CHF 21'217.00 auf den

- 13 - Eigenmietwert des selbstbewohnten Einfamilienhauses in Q. und CHF 150'880.00 (CHF 79'480.00 + CHF 71'400.00) auf die beiden Stockwerkeigentumseinheiten in S. (X-Strasse). In der Einsprache legte der Rekurrent demgegenüber eine Aufstellung mit gesamthaften Mieteinnahmen von CHF 147'840.00 vor. Abgesehen davon, dass diese Aufstellung nie belegt wurde, stimmt die Höhe der Mietzinseinnahmen nicht mit dem deklarierten Betrag von CHF 150'880.00 überein. Die Steuerkommission Q. legte die Einkünfte aus Liegenschaften auf CHF 199'217.00 fest. Während sie den Eigenmietwert des Einfamilienhauses von CHF 21'217.00 aus der Deklaration übernahm, legte sie die Einkünfte aus dem Stockwerkeigentum in S. (X-Strasse, StWEG-Nr. aaa) auf CHF 105'000.00 und aus dem weiteren Stockwerkeigentum in S. (X-Strasse, StWEG-Nr. bbb) auf CHF 73'000.00 fest. In der Vorperiode 2013 lagen die Einkünfte aus Liegenschaften bei CHF 198'817.00. Sie setzten sich zusammen aus dem Eigenmietwert des Einfamilienhauses von CHF 21'217.00, den Mietzinseinnahmen aus Stockwerkeigentum in S. (X-Strasse, StWEG-Nr. aaa) von CHF 105'600.00 und aus dem weiteren Stockwerkeigentum in S. (X-Strasse, StWEG-Nr. bbb) von CHF 72'000.00. Die Steuerkommission Q. hat die teilweise Ermessensveranlagung bezüglich der Mietzinseinnahmen somit auf Erfahrungszahlen gestützt, was gesetzlich vorgesehen ist (§ 191 Abs. 3 StG). Sie hat die Mieteinnahmen aus den beiden Liegenschaften in S. gegenüber der Vorperiode (gesamthaft) lediglich um CHF 400.00 erhöht. Dies entspricht einer Erhöhung von deutlich weniger als einem Prozent der Mietzinseinnahmen. Die Steuerkommission Q. hat deshalb auch diesen Teil der ermessensweisen Schätzung pflichtgemäss vorgenommen.

E. 7.2.3

Die teilweise Ermessensveranlagung ist in Bezug auf ihre Angemessenheit nicht zu beanstanden.

E. 8

Zusammenfassend ist die teilweise Ermessensveranlagung bezüglich der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit sowie der Mietzinseinnahmen aus Liegenschaften zu Recht erfolgt. Die Rekurrenten haben den Unrichtigkeitsnachweis nicht erbracht. Die Steuerkommission Q. hat die teilweise Ermessensveranlagung pflichtgemäss vorgenommen. Der Rekurs ist abzuweisen.

- 14 -

E. 9

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten von den Rekurrenten zu tragen (§ 189 Abs. 1 StG). Es ist keine Parteientschädigung auszurichten (§ 189 Abs. 2 StG).

- 15 - Das Gericht erkennt: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Die Rekurrenten haben die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 1'000.00, der Kanzleigebür von CHF 175.00 und den Auslagen von CHF 100.00, zusammen CHF 1'275.00, zu bezahlen. 3. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. Zustellung an: die Rekurrenten das Kantonale Steueramt das Gemeindesteueramt Q. Rechtsmittelbelehrung Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau angefochten werden. Die Beschwerde ist in doppelter Ausfertigung beim Spezialverwaltungsgericht, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, einzureichen. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit dem 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember

bis und mit dem 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift muss einen Antrag, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (§§ 28 und 43 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG] in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO]; §§ 187, 196 und 198 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 [StG]).

- 16 - Aarau, 22. September 2022 Spezialverwaltungsgericht Steuern Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Heuscher Betsche

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.